

— Leerseite —

Deutsche Fassung

Schlösser und Baubeschläge
Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange
Anforderungen und Prüfverfahren
(enthält Änderung A1:2001)

Building hardware — Panic exit devices operated by a horizontal bar — Requirements and test methods (includes amendment A1:2001)

Quincaillerie pour le bâtiment — Fermetures anti-panique pour issues de secours manœuvrées par une barre horizontale — Prescriptions et méthodes d'essai (inclut l'amendement A1:2001)

Diese Europäische Norm wurde von CEN am 26. April 1997 und die Änderung A1 am 3. Mai 2001 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Zentralsekretariat oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite		Seite
Vorwort	2	Anhang A (informativ) Empfehlungen für Installation und Befestigung	16
Einleitung	3	Anhang B (normativ) Zusätzliche Anforderungen an Paniktürverschlüsse für die Verwendung an Feuerschutz-/Rauchschutztüren	17
1 Anwendungsbereich	4	Anhang C (informativ) Empfehlungen für die Wartung	17
2 Normative Verweisungen	4	Anhang D (normativ) Flussdiagramm der Prüfabläufe	18
3 Definitionen	4	Anhang E (informativ) Literaturhinweise	19
4 Anforderungen	5	Anhang ZA (informativ) Abschnitte, die sich auf die Bestimmungen der EG-Bauprodukten- richtlinie (89/106/EEC) beziehen	19
5 Prüfungen — Allgemeines und Prüfeinrichtung ...	10		
6 Prüfverfahren — Durchführung	11		
7 Klassifizierung	13		
8 Kennzeichnung	14		
9 Konformitätsbewertung	14		

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 33 „Türen, Tore, Fenster, Abschlüsse, Baubeschläge und Vorhangfassaden“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Die Arbeitsgemeinschaft der europäischen Schloss- und Beschlagindustrie „ARGE“ hatte großen Anteil an der Erarbeitung dieser Norm.

Diese Europäische Norm ist Teil einer Norm aus einer Reihe von Normen über Schlösser und Baubeschläge.

Sie ist eine Norm aus einer Reihe von Normen über Fluchttürverschlüsse, die vom Technischen Komitee CEN/TC 33 erarbeitet worden ist.

Die vorliegende Europäische Norm wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Kommission der Europäischen Gemeinschaft und das Sekretariat der Europäischen Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt wesentliche Anforderungen der EU-Richtlinie 89/106/EEC.

Im informativen Anhang ZA, der Bestandteil der vorliegenden Norm ist, wird das Verhältnis zu dieser EU-Richtlinie dargestellt.

Wird auf Klassen Bezug genommen, werden diese nicht als Klassen nach Artikel 3(2) der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EEG), sondern als technische Klassen betrachtet.

Im Inhalt dieser Norm wurde zwischen normativen und informativen Anhängen unterschieden.

Im informativen Anhang A sind Empfehlungen für die Installation und Befestigung von Paniktürverschlüssen aufgeführt.

Um unter Umständen gefährliche Verwirrung auf dem Markt zu vermeiden, hat das Zentralsekretariat des CEN den Normen für Verschlüsse für Fluchttüren getrennte Bezugsnummern zugewiesen. Daher wird die vorliegende Norm EN 1125 und nicht EN 1125-1 und die ursprünglich vorgesehene Norm EN 1125-2 wird EN 179.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Dezember 2001, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2003 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

Vorwort der Änderung A1

Diese Änderung EN 1125:1997/A1:2001 zu EN 1125:1997 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 33 „Türen, Tore, Fenster, Abschlüsse, Baubeschläge und Vorhangfassaden“ erarbeitet, dessen Sekretariat bei AFNOR gehalten wird.

Diese Änderung zu der Europäischen Norm EN 1125:1997 muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Dezember 2001, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2003 zurückgezogen werden.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 1125:1997 wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieser Norm ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

Einleitung

Erfahrungen, die sich auf Fluchtmöglichkeiten aus Gebäuden und die allgemeine Sicherheit beziehen, lassen es für Ausgangstüren in öffentlichen Gebäuden und Orten mit Publikumsverkehr, Geschäften usw. als wünschenswert erscheinen, dass sie mit Paniktürverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange ausgerüstet werden, die einheitlichen Anforderungen einer Europäischen Norm entsprechen.

Hauptanliegen der in dieser Norm aufgeführten Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit ist es, dass ein sicheres Fliehen durch eine Tür mit nur geringen Anstrengungen möglich ist, ohne dass vorher Kenntnisse zur Betätigung des Verschlusses erforderlich sind.

In Paniksituationen ist das Verhalten einer einzelnen Person anders als das Verhalten einer Menschengruppe. Wenn zwei oder mehrere Personen zu einer Fluchttür eilen, wahrscheinlich bei Dunkelheit und/oder Rauch, ist es möglich, dass die erste Person, die die Tür erreicht, den Paniktürverschluss nicht notwendigerweise öffnen wird, sondern gegen die Türoberfläche drückt (Tür unter Druck), während weitere Personen versuchen werden, die horizontale Betätigungsstange mit der Hand oder durch Körperdruck zu betätigen (siehe Bild 1).

Obwohl die in dieser Norm behandelten Paniktürverschlüsse eine angemessene Sicherheit gegen das Eindringen von außen besitzen, besteht deren Hauptaufgabe jedoch darin, dass die Tür jederzeit von Hand oder durch Körperdruck von innen über den Paniktürverschluss geöffnet werden kann, ohne dass ein Schlüssel oder sonstiges Hilfsmittel erforderlich ist.

In der vorliegenden Norm wurde der einfachen Betätigung des Paniktürverschlusses Priorität eingeräumt, und nicht den von Profildichtungen, Mehrfachverriegelungen usw. hervorgerufenen Drücken und Türwiderständen. Vorrang hat die Leichtigkeit, mit der Kinder, ältere und gebrechliche Personen die Tür öffnen können.

In Anwendungsfällen, in denen Personen mit ihrer Umgebung und der Benutzung von Türbeschlägen vertraut sind, und es unwahrscheinlich ist, dass sich eine Paniksituation entwickelt, kann auf die EN 179 verwiesen werden, in der Notausgangsschlösser behandelt werden.

Die in dieser Norm festgelegten Leistungsprüfungen werden als reproduzierbar angesehen und ermöglichen daher in allen CEN-Mitgliedsländern eine objektive und übereinstimmende Leistungsbewertung dieser Verschlüsse.



Bild 1: Eine Paniksituation

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Anforderungen an Herstellung, Gebrauchstauglichkeit und Prüfung von Paniktürverschlüssen fest, die mechanisch entweder über eine horizontale Griffstange oder eine horizontale Druckstange betätigt werden und besonders für die Benutzung in Paniksituationen gebaut sind.

Die vorliegende Norm legt keine besondere Bauform eines Paniktürverschlusses fest; es sind nur solche Maße festgelegt worden, die zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen der Bauprodukten-Richtlinie erforderlich sind.

Diese Norm behandelt keine besonderen Verschlüsse, die für die Benutzung von Personen mit schwerwiegenden Behinderungen vorgesehen sind. Wegen der Vielfältigkeit von Behinderungen sollten derartige Verschlüsse und deren Gebrauchstauglichkeit zwischen Anwender und Hersteller abgestimmt werden.

Die in der vorliegenden Europäischen Norm behandelten Paniktürverschlüsse gelten nur für die Verwendung an Drehflügeltüren, deren Masse 200 kg, Höhe 2 500 mm und Breite 1 300 mm nicht übersteigt.

Diese Norm behandelt zwei unterschiedliche Bauarten von Paniktürverschlüssen: Verschlüsse für die Verwendung an Türen mit nur einem Flügel und solche Verschlüsse, die speziell für die Verwendung an einflügeligen Türen und/oder zweiflügeligen Türen ausgelegt sind.

Diese Europäische Norm behandelt zwei spezifische Arten der horizontalen Stangenbetätigung: Paniktürverschlüsse mit „Griffstange“, Typ A (siehe 3.17 und Bild 2) und Paniktürverschlüsse mit „Druckstange“, Typ B (siehe 3.19 und Bild 3).

Die vorliegende Europäische Norm behandelt zwei Kategorien des Verschlussüberstandes, um die Breite des Fluchtweges möglichst groß und den Überstand vom Türblatt möglichst klein zu gestalten, wenn diese Kriterien von entscheidender Bedeutung sind (siehe 4.1.10).

Die Eignung eines Paniktürverschlusses für den Einsatz an Feuerschutz-/Rauchschutztüren wird durch Feuerschutzprüfungen nachgewiesen, die zusätzlich zu den in dieser Norm geforderten Prüfungen durchgeführt werden. Anhang B enthält hierfür zusätzliche Anforderungen.

Die vorliegende Norm gilt nicht für Notausgangsverschlüsse mit Drucker oder Stoßplatte (siehe EN 179) oder elektrische Verriegelungssysteme an Paniktüren oder Notausgängen, für die gegenwärtig Normen erarbeitet werden (siehe Anhang E).

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

EN 179

Schlösser und Baubeschläge — Notausgangsverschlüsse mit Drucker oder Stoßplatte — Anforderungen und Prüfverfahren

prEN 1670

Schlösser und Baubeschläge — Korrosionsverhalten

3 Definitionen

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Definitionen:

3.1 Gangflügel: Der zuerst öffnende und zuletzt schließende Flügel einer in eine Richtung öffnenden zweiflügeligen Falztür.

3.2 Schnappvorrichtung: Vorrichtung, die das automatische Sichern eines Paniktürverschlusses in der geschlossenen Stellung ermöglicht, nachdem er betätigt wurde.

3.3 Betätigungsstange: Horizontal angeordnetes Beschlagteil eines Paniktürverschlusses, das beim Gegendrücken den Mechanismus betätigt.

3.4 Sperrelement: Teil eines Paniktürverschlusses, das in das Sperrgegenstück zum Sichern der Tür in der geschlossenen Stellung eingreift.

3.5 Feststeller: Mechanismus, der die Sperrelemente an Paniktürverschlüssen in der zurückgezogenen Stellung arretiert, bis sie manuell zurückgesetzt werden.

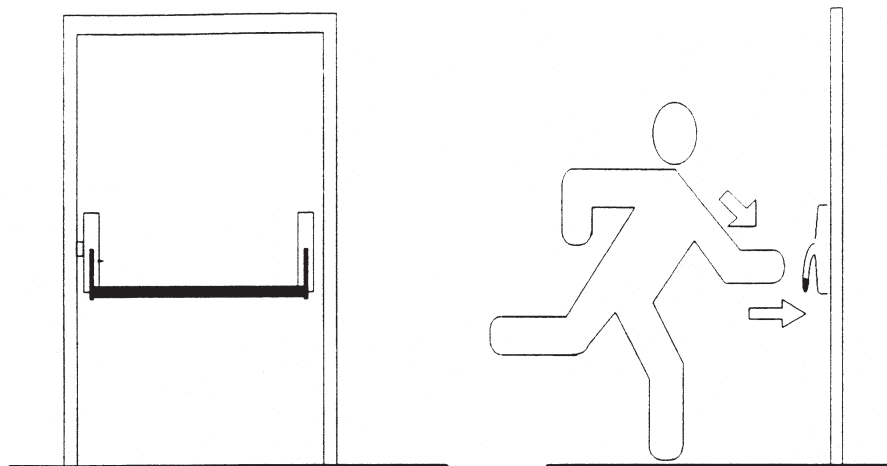


Bild 2: Paniktürverschluß Typ A

3.6 Tür: Tür, Fenster, Fenstertür, Klappe oder Luke, die bzw. das in vertikaler oder nahezu vertikaler Ebene schwenkbar ist.

3.7 Wirksame Stangenlänge: Länge der Betätigungsstange (Maß X) einschließlich solcher Teile, an denen die Betätigungsstange befestigt ist und welche selbst durch Betätigung mit der Hand oder den Körperdruck nachgeben und dabei ein Auslösen des Paniktürverschlusses bewirken (siehe Bild 4).

3.8 Wirksame Türöffnungsbreite: Die unbehinderte Breite der Innenfläche eines Türflügels (Maß Y) bei Schließstellung der Tür (siehe Bild 4).

3.9 Standflügel: Der zuletzt öffnende und zuerst schließende Flügel einer in eine Richtung öffnenden zweiflügeligen Falztür.

3.10 Innen: Die Seite der Tür, auf der die Betätigungsstange des Paniktürverschlusses angeordnet ist.

3.11 Sperrgegenstück: Eine Aussparung oder ein Schließblech, in das das Sperrelement eingreift.

3.12 Hersteller: Organisation, in deren Namen ein Paniktürverschluss nach der vorliegenden Norm zugelassen wurde.

3.13 Außen: Die Seite der Tür, die der Seite gegenüber liegt, auf der die Betätigungsstange des Paniktürverschlusses angeordnet ist.

3.14 Äußere Zugangsvorrichtung: Eine Vorrichtung zum Öffnen eines Paniktürverschlusses von außen.

3.15 Zweiflügelige Tür: Eine Baugruppe, die aus zwei schwenkbaren Flügeln in einem gemeinsamen Rahmen besteht. Der Mittelstoß kann stumpf oder gefälzt sein.

3.16 Paniktürverschluss: Ein Mechanismus zum Sichern der geschlossenen Tür, der aus einem (mehreren) Sperrelement(en) besteht, das (die) in das (die) Sperrgegenstück(e) eingreift (eingreifen), welches (welche) im umfassenden Türrahmen oder dem Fußboden

befestigt ist (sind). Das (die) Sperrelement(e) kann (können) mit einer horizontal auf der Innenseite der Tür angeordneten Betätigungsstange freigegeben werden, wenn diese an einer beliebigen Stelle ihrer wirksamen Länge in Fluchtrichtung und/oder in einem Bogen nach unten bewegt wird (siehe Bilder 2 und 3).

3.17 Griffstange: Eine auf zwei Schwenkarmen befestigte horizontale Betätigungsstange eines Paniktürverschlusses (Typ A), die in Fluchtrichtung und/oder in einem Bogen nach unten bewegt wird (siehe Bild 2).

3.18 Freigabekraft: Die senkrecht zur Türflügeloberfläche an der Betätigungsstange angreifende Kraft, um das (die) Sperrelement(e) aus dem (den) Sperrgegenstück(en) freizugeben.

3.19 Druckstange: Eine als Teil des Gestells oder sonstigen Montageeinheit gebaute horizontale Betätigungsstange eines Paniktürverschlusses (Typ B), die in Fluchtrichtung bewegt wird (siehe Bild 3).

3.20 Treibriegelstange: Senkrecht angeordnete Verlängerung des Sperrelementes eines Paniktürverschlusses, die über einen Betätigungsmechanismus mit der Betätigungsstange verbunden ist.

3.21 Notausgangverschluss: Ein Mechanismus zum Sichern der geschlossenen Tür, der aus einem (mehreren) Sperrelement(en) besteht, das (die) in das (die) Sperrgegenstück(e) eingreift (eingreifen), welches (welche) im umgebenden Türrahmen oder dem Fußboden angebracht ist (sind). Das (die) Sperrelement(e) kann (können) mit dem bzw. der an der Innenseite der Tür angeordneten Drücker oder Stoßplatte freigegeben werden, wenn er bzw. sie in Abwärtsrichtung oder in Fluchtrichtung bewegt wird.

3.22 Verschluss für zweiflügelige Türen: Ein Paniktürverschluss für die Verwendung auf Türflügeln zweiflügeliger Türen, der so ausgelegt ist, dass die Bedienung einer Betätigungsstange mindestens den Türflügel freigeben wird, auf dem sie angebracht ist.

4 Anforderungen

4.1 Konstruktionsanforderungen

4.1.1 Ein Paniktürverschluss muss so gebaut sein, dass er die Tür unmittelbar freigibt, wenn die auf der Innenseite

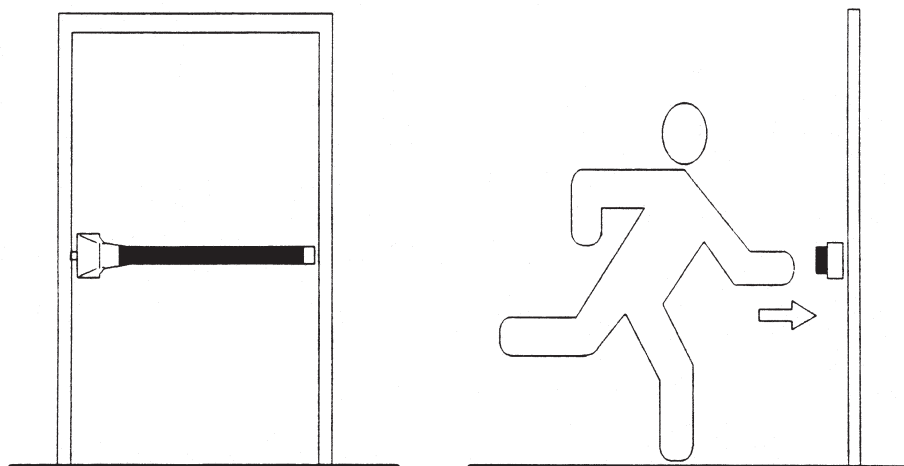


Bild 3: Paniktürverschluss Typ B

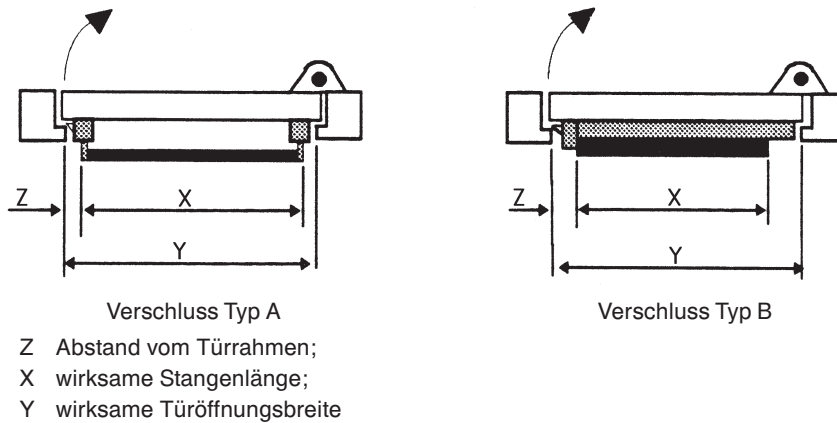


Bild 4: Verschlüsse des Typs A und des Typs B

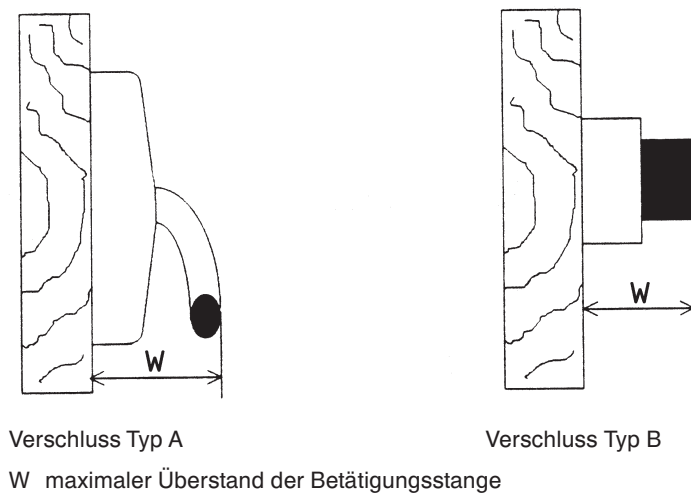


Bild 5: Gesamtüberstand von der Türflügeloberfläche

der Tür angeordnete horizontale Betätigungsstange an einer beliebigen Stelle ihrer wirksamen Länge mit einer stetigen Bewegung in Fluchtrichtung und/oder in einem Bogen nach unten betätigt wird, ohne dass ein Schlüssel oder eine vergleichbare Vorrichtung erforderlich ist. Nach dem Erreichen der vollständig abgesenkten Stellung der Betätigungsstange muss die Zeit zum Freigeben der Tür kleiner als 1 s sein.

Ungeachtet zusätzlich eingebauter Verriegelungs- und/oder Entriegelungsvorrichtungen muss die Betätigung der Betätigungsstange von innen die Tür jederzeit unmittelbar freigeben.

4.1.2 Ein Paniktürverschluss muss mit Ausnahme der Betätigungsstange so gebaut sein, dass er entweder auf der Innenseite der Tür oder im Inneren der Tür angebracht werden kann.

4.1.3 Die Korrosionsbeständigkeit muss, soweit es die Betätigungsanforderungen betrifft, mindestens Klasse 3 nach prEN 1670 entsprechen. Letzteres gilt als erfüllt, wenn die Prüfung 6.2.4 zufriedenstellend war.

4.1.4 Vorstehende Kanten und Ecken eines Paniktürverschlusses müssen mit einem Radius von mindestens 0,5 mm abgerundet sein, damit es bei der Benutzung der Fluchttür nicht zu möglichen Verletzungen kommen kann.

4.1.5 Die für den Bau von Paniktürverschlüssen ausgewählten Werkstoffe müssen für eine Funktion bei Temperaturen von -20°C bis $+100^{\circ}\text{C}$ geeignet sein.

4.1.6 Ein Paniktürverschluss muss so gebaut sein, dass die Tür nach dem Freigeben ungehindert in Fluchtrichtung aufschwenken kann.

4.1.7 Es sind Vorsichtsmaßnahmen dafür zu treffen, dass kein Teil der Tür oder des Rahmens bei der Bewegung der Tür vom Paniktürverschluss beschädigt wird.

4.1.8 Ein Paniktürverschluss muss so gebaut sein, dass bei geschlossener Tür der schlossseitige Abstand zwischen wirksamer Betätigungsstange und Türrahmen (Maß Z) 150 mm nicht übersteigt (siehe Bild 4).

4.1.9 Ein Paniktürverschluss muss so gebaut sein, dass die wirksame Länge der Betätigungsstange (Maß X) möglichst der wirksamen Türöffnungsbreite (Maß Y) entspricht, für die sie empfohlen wird, jedoch niemals weniger als 60 % beträgt (siehe Bild 4).

4.1.10 Bei beliebiger Stellung der Tür darf kein Teil eines Paniktürverschlusses weiter hervorstehen, als es wie folgt festgelegt ist:

- Kategorie 1: Überstand bis zu 150 mm (Normalüberstand);
- Kategorie 2: Überstand bis zu 100 mm (Flachüberstand).

Zur Darstellung des Maßes W (Überstand) siehe Bild 5.

ANMERKUNG: Die Kategorien 1 und 2 gelten für Typ A- und Typ B-Betätigung.